

Testverweigerung

In der aktuell gültigen Coronabetreuungsverordnung (gültig ab 12.04.2021) ist geregelt:

§ 1 Absatz 2 (a)

An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde eindeutig formuliert, dass in diesem Fall **kein Anspruch auf Distanzunterricht** besteht.

Die Weimarer Entscheidung ist dem MSB bereits bekannt, sie löst nach aktuellem Stand keine Handlungspflicht für nordrhein-westfälische Schulen aus.

Solange keine anderslautenden Entscheidungen nordrhein-westfälischer Gerichte zur CoronaBetrVO NRW vorliegen, ist diese von den Schulen anzuwenden.

Stand 14.04.2021